

Zuwachsrate der Arbeitsproduktivität als staatliche Plankennziffer des Fünfjahrplanes und die jährliche prozentuale Zuwachsrate der Arbeitsproduktivität als staatliche Plankennziffer der Jahresvolkswirtschaftspläne.

15. Zur objektkonkreten Planung ausgewählter Kapazitäten des Bildungswesens und der örtlich geleiteten Bereiche Gesundheitswesen, Kultur und örtliche Versorgungswirtschaft

Zu den Teilen F, G und H der Planungsordnung:

15.1. Im Teil F Abschnitt 7 ist im Unterabschnitt A Ziff. 5 als Abs. 4 neu aufzunehmen:

(4) Die Einreichung der Listen zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen für die Neuschaffung von Volksbildungseinrichtungen erfolgt nach entsprechenden Festlegungen des Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums für Bauwesen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission.

15.2. Im Teil F Abschnitt 7 ist im Unterabschnitt B Ziff. 4.1.1. als Abs. 4 neu aufzunehmen:

(4) Die Räte der Bezirke und das Staatssekretariat für Berufsbildung haben mit ihrem Planentwurf zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen Listen für die Neuschaffung von Kapazitäten einzureichen. Die Einreichung hat nach Abstimmung mit der Bezirksplankommission und dem Bezirksbauamt entsprechend dem Muster durch die Räte der Bezirke an das Staatssekretariat für Berufsbildung und von diesem an die Staatliche Plankommission zu erfolgen.

Muster

Listen für die Neuschaffung von Kapazitäten an kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung

Lfd. Nr.	Objektbezeichnung	Kapazität a) gesamt b) dar. Ersatz	GE Monat/ Jahr	Baubeginn Monat/ Jahr	Fertigstell./ Übergabe Monat/ Jahr
I.	Unterrichtsräume				
II.	Plätze in Lehrlingswohnheimen				
III.	Schulsporthallen				

15.3. Im Teil F Abschnitt 7 Unterabschnitt B Ziff. 4.1.2. ist als Abs. 6 aufzunehmen:

(6) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben mit ihrem Planentwurf zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen Listen für die Neuschaffung von Kapazitäten an die Staatliche Plankommission und das Staatssekretariat für Berufsbildung einzureichen. Sie haben zu enthalten:

- Objektbezeichnung
- Neuschaffung von Kapazitäten (Unterrichtsräume, Plätze in Lehrlingswohnheimen, Schulsporthallen) dar.: Ersatzbeschaffung in der vorgenannten Untergliederung

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

15.4. Im Teil G Abschnitt 8 Ziff. 4 (S. 10) wird der Abs. 2, im - Abschnitt 10 Ziff. 5 der Abs. 4 (S. 25) und im Teil H Abschnitt 12 die Ziff. 2.2. (S. 24) wie folgt ergänzt:

Mit dem Planentwurf zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen sind von den Räten der Bezirke Listen für die Neuschaffung folgender Kapazitäten in den örtlich geleiteten Bereichen Gesundheitswesen, Kultur und örtliche Versorgungswirtschaft der Staatlichen Plankommission und dem zuständigen Ministerium zur Bestätigung einzureichen:

- ambulante ärztliche und zahnärztliche Arbeitsplätze insgesamt
- pharmazeutische Arbeitsplätze
- Jugendklubeinrichtungen (Plätze)
- Altstoffannahmestellen (Anzahl und m² Lagerfläche).

Die Angaben sind getrennt je Bereich und untergliedert nach Einrichtungen,

- die im Rahmen der Investitionen des komplexen Wohnungsbaus und
- die außerhalb des komplexen Wohnungsbaus geschaffen werden, auszuarbeiten.

Muster

Objektkonkrete Planung ausgewählter Kapazitäten (auf Vordruck 9201)

Lfd. Nr.	Art der Einrichtung	Standort der Einrichtung	Realisierungszeitraum	zu schaffende Kapazität (in ME)
1	2	3	4	5

Die Angaben des Fünfjahrplanes sind für die Jahre 1983, 1984 und 1985 nach Jahren untereinander anzuordnen.

15.5. Zu Teil G Abschnitt 9 Unterabschnitt B:

In Ziff. 4 (S. 19) wird als Abs. 6 neu aufgenommen:

(6) Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane haben bei der Planung der Erholungseinrichtungen die staatlichen Bewirtschaftungs-, Nutzungs- und Arbeitskräfteerichtwerte entsprechend der Verordnung vom 10. Mai 1979 über die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 179) sowie der Durchführungsbestimmung vom 13. November 1979 zur Verordnung über die Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen (Sonderdruck Nr. 1026 des Gesetzblattes) zugrunde zu legen. Durch die übergeordneten Organe sind den Betrieben und Einrichtungen Zielstellungen über die Nutzung und Bewirtschaftung der betrieblichen Erholungseinrichtungen vorzugeben.

16. Zur Planung des komplexen Wohnungsbaus und der Wohnungswirtschaft

Zu Teil H Abschnitt 11 Ziff. 7 (S. 8) der Planungsordnung:

Ziff. 7 wird wie folgt neu gefaßt:

7. Zweijahrplanung des komplexen Wohnungsbaus für Wohnungsbaustandorte mit mehr als 500 Neubauwohnungen sowie des technologischen Ablaufes bei der Realisierung des Wohnungsneubaus